

Der korrekte Umgang mit Abwasser ist ein zentraler Baustein für den Trinkwasser- und Gewässerschutz. Dies gilt insbesondere auch für Gewerbe- und Industrieareale. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, ist es unerlässlich, einen Gesamtüberblick über die betriebseigenen Abwasseranlagen zu besitzen und allfälligen Handlungsbedarf zu kennen. Darum ist eine systematische Entwässerungsplanung notwendig.

Das Wichtigste in Kürze

Im Bereich von Gewerbe- und Industriearealen ist das Gefährdungspotenzial aus der Sicht des Gewässerschutzes grösser als im restlichen Siedlungsgebiet. Für einen wirkungsvollen Gewässerschutz muss das Arealentwässerungssystem, seine Funktionsweise und der bauliche Zustand bekannt sein.

Mit einer systematischen Entwässerungsplanung können Defizite erkannt und die notwendigen Vorsorgemassnahmen festgelegt werden. Zusätzlich führt diese zu Planungs- und Finanzierungssicherheit bei der Werterhaltung und Weiterentwicklung der Abwasserinfrastruktur und zu effizienteren Planungs- und Bewilligungsverfahren bei Neu- und Umbauten. Sowohl für die Erarbeitung der Entwässerungsplanung als auch für die vorgängige Erstellung eines entsprechenden Pflichtenhefts empfiehlt sich der Beizug eines in der Entwässerungsplanung versierten Fachplaners. Die zuständige Ansprechperson Ihrer Gemeinde oder die kantonale Fachstelle der Abteilung für Umwelt erteilt gerne weitere Auskünfte.

Welche Gefahren können in Gewerbe- und Industriearealen von Abwasser ausgehen?

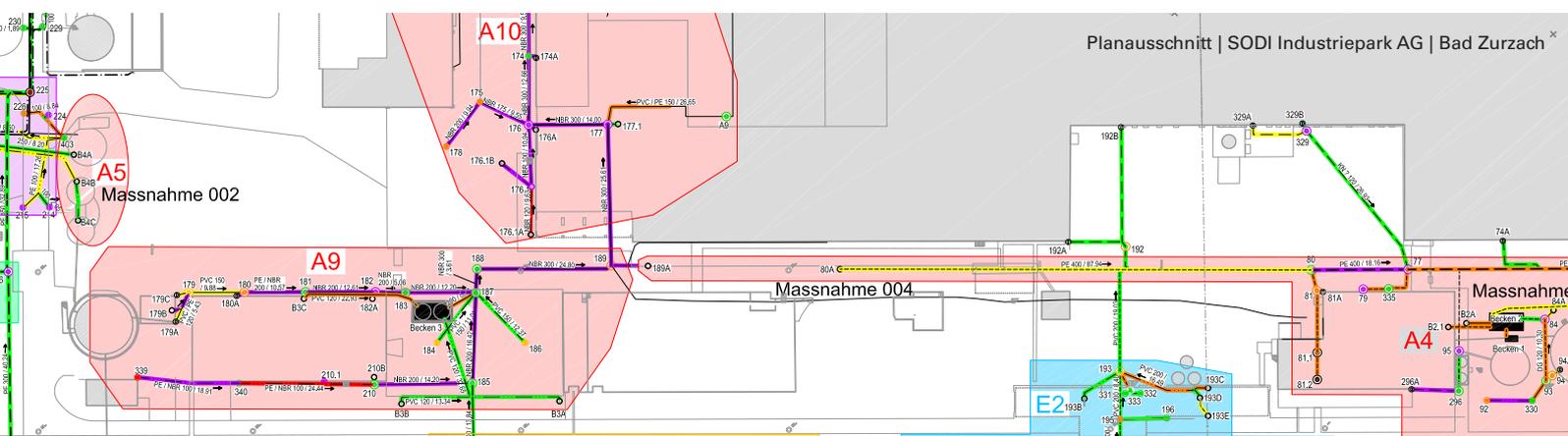
Folgende mögliche Problemstellungen werden im Rahmen einer Entwässerungsplanung geklärt und Lösungsmassnahmen festgelegt:

- Die Abwasserleitungen sind nicht dicht: Abwasser kann den Untergrund oder das Grundwasser verschmutzen oder es dringt Grundwasser in die Abwasserleitungen ein.
- Der bauliche Zustand der Abwasserleitungen ist kritisch. Abwasserkanäle könnten einstürzen.
- Die Abwasserleitungen verfügen nicht über die erforderlichen hydraulischen Kapazitäten, um Starkniederschläge ausreichend abzuleiten. Damit besteht die Gefahr von Rückstau- oder Überschwemmungsschäden an Gebäuden und Einrichtungen.
- Materialumschlagplätze sind ungenügend gesichert: Wassergefährdende Stoffe könnten bei einer Havarie in die Umwelt gelangen.

Wer muss eine Entwässerungsplanung erstellen?

- Gewerbe- oder Industrieareale ohne Integration in den kommunalen Generellen Entwässerungsplan (GEP)
- Grössere Gewerbe- oder Industrieareale

April 2022



Was ist der Nutzen einer Entwässerungsplanung für Gewerbe- und Industrieareale?

- Mit der Erarbeitung einer Entwässerungsplanung für Gewerbe- und Industrieareale wird sowohl dem Betreiber als auch den Bewilligungsbehörden ein bewährtes Instrument für die Beurteilung, Bewirtschaftung und Weiterentwicklung des Entwässerungssystems zur Verfügung gestellt. Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen sind so geregelt.
- Die Entwässerungsplanung liefert Entscheidungsgrundlagen für die Bewältigung von Havarien und unterstützt das Risikomanagement bei ausserordentlichen Ereignissen.
- Mögliche Schutzdefizite von Gebäuden und Anlagen bei Starkniederschlägen werden identifiziert.
- Notwendige Massnahmen am Entwässerungssystem können mit anderen baulichen Massnahmen auf dem Areal koordiniert und kostenmässig optimiert werden.
- Die Planungs- und Finanzierungssicherheit bei der Werterhaltung und Weiterentwicklung der Abwasserinfrastruktur werden sichergestellt.
- Die erforderlichen Grundlagen für die langfristige Planung, Bewilligung, Ausführung und Finanzierung von Neu- und Umbaumassnahmen liegen vor.

Was beinhaltet eine Entwässerungsplanung für Gewerbe- und Industrieareale?

- Der Bearbeitungsumfang einer Entwässerungsplanung richtet sich nach den spezifischen Betriebsverhältnissen und orientiert sich am Musterpflichtenheft für den generellen Entwässerungsplan der kantonalen Abteilung für Umwelt (siehe www.ag.ch/siedlungsentwaesserung).
- Für die Bearbeitung einer Entwässerungsplanung für Gewerbe- und Industrieareale sind insbesondere die Dokumentation des baulichen Zustands der Abwasseranlagen, die Massnahmenplanung, die Beurteilung der Gefahrenvorsorge (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasserrückhalt im Brandfall usw.) von besonderem Interesse.
- Die Entwässerungsplanung verfügt über die notwendigen Grundlagen für die Rückhaltung von Löschwasser, die Absicherung von Umschlagplätzen, die Sauberwasserabtrennung, die Abwasservorbehandlung, die Hydraulik (Starkregen, Überschwemmung), die Wartung und den Unterhalt der Abwasseranlagen, die Nachführung der Entwässerungsplanung und die Bewirtschaftung und Nachführung der Planwerke (Digitalisierung).

Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen?

- Art. 46 USG: Auskunftspflicht
- Art. 3, 6 und 7 GSchG: Sorgfaltspflicht, Verunreinigungsverbot und Abwasserentsorgung
- Art. 15 GSchG: Unterhaltspflicht für Abwasseranlagen
- Art. 22 GSchG: Wassergefährdende Flüssigkeiten
- Art. 5 GSchV: Kommunale Entwässerungsplanung
- Art. 13–15 GSchV: Fachgerechter Betrieb, Meldung über den Betrieb, Überwachung durch die Behörde
- § 32 BauG: Anlagen für eine vorschriftsgemässe Abwasserbeseitigung müssen vorhanden oder mit der Baute erstellt werden, damit das Grundstück als baureif gilt.
- § 22 EG UWR: Abwasserkataster
- § 33 V EG UWR: Inhalt des Abwasserkatasters. Dieser besagt u. a., dass Informationen über Art und Menge der Abwässer – namentlich Aussagen über die gewerbliche und industrielle Nutzung – durch die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer der Gemeinde zur Verfügung zu stellen sind.
- § 35 V EG UWR: Abwasser aus Industrie und Gewerbe
- Kommunales Abwasserreglement

Wie müssen Gewerbe- und Industriebetriebe vorgehen?

1. Kontaktaufnahme mit den Fachpersonen der Gemeinde
2. Zusammenstellung der vorhandenen Grundlagen
3. Erarbeitung eines Pflichtenhefts in Zusammenarbeit mit einem in der Entwässerungsplanung versierten Ingenieurbüro
4. Prüfung des Pflichtenheftes und Zustimmung durch die Gemeinde nach Stellungnahme der kantonalen Fachstelle
5. Projektbearbeitung in drei Phasen: Projektgrundlagen, Entwässerungskonzept, Vorprojekt (Lösungsansätze für die erkannten Defizite, Massnahmen- und Terminplan)
6. Einbezug der kantonalen Fachstelle in die einzelnen Planungsphasen
7. Dokumentation der sich aus der Planung ergebenden Massnahmen mit Umsetzungs- und Terminplan
8. Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt
9. Das Planungsergebnis ist die Basis für die Ausarbeitung der Baugesuche allfälliger baubewilligungspflichtiger Massnahmen. Die Gemeinde legt fest, für welche Massnahmen das Baugesuchsverfahren durchzuführen ist.
10. Genehmigung des definitiven Projekts durch die Gemeinde. Bei Massnahmen im kantonalen Zuständigkeitsbereich (insbesondere bei Abwasser aus Produktion und Reinigung, Abwasservorbehandlungen, direkten (unterirdischen) Versickerungsanlagen für Dachwasser, Abwassereinleitungen in öffentliche Gewässer, Abfallanlagen (Kompostieranlagen, Recyclinganlagen, Deponien), holt die Gemeinde vorgängig die Zustimmung der kantonalen Fachstelle ein. Bei baubewilligungspflichtigen Massnahmen erfolgt die Genehmigung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
11. Die Aufsicht über die Umsetzung ist in der Vollzugsobhut der Gemeinde.

Weitere Informationen

www.ag.ch/umwelt
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung
062 835 33 60, umwelt.aargau@ag.ch

April 2022